

Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 4. Februar 2022

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

VORLAGE
17/6404

Telefon 0211 855-

Telefax 0211 855-

A01, A01/1

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
am 9. Februar 2022**

**Bericht: „Was hat die Landesregierung zur Umsetzung der
sogenannten einrichtungsbezogenen Impfpflicht unternommen?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,
Frau Heike Gebhard MdL, hat mich auf Grundlage eines Schreibens der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen für die Sitzung des Ausschusses für
Arbeit, Gesundheit und Soziales am 9. Februar 2022 um einen
schriftlichen Bericht zum o.g. Thema gebeten.

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Fürstenwall 25,

40219 Düsseldorf

Telefon 0211 855-5

Telefax 0211 855-3683

poststelle@mags.nrw.de

www.mags.nrw

Dieser Bitte komme ich gerne nach und übersende Ihnen den erbetenen
Bericht mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahn Linie 709

Haltestelle: Stadttor

Rheinbahn Linien 708, 732

Haltestelle: Polizeipräsidium

Anlage

Bericht

für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landtags Nordrhein-Westfalen

am 9. Februar 2022

**„Was hat die Landesregierung zur Umsetzung der sogenannten
einrichtungsbezogenen Impfpflicht unternommen?“**

Allgemeines/Überblick

Durch das Gesetz zur Stärkung der Impfprävention gegen COVID-19 und zur Änderung weiterer Vorschriften im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), das am 12.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde durch Einfügung des § 20a IfSG (Immunitätsnachweis gegen COVID-19) eine einrichtungsbezogene Impfpflicht geschaffen.

Mit dieser neu eingeführten einrichtungsbezogenen Impfpflicht für im Gesundheits- und Sozialwesen tätige Personen sind viele Fragestellungen infektiologischer, (verwaltungs-)organisatorischer und rechtlicher Natur verbunden. Zudem sind angesichts des nach wie vor bestehenden Anteils Ungeimpfter auch am Personal in den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen viele Nachfragen, Beratungsbedarfe und Umsetzungsfragen bei allen Beteiligten (Bürgerinnen und Bürger, Verbände, Unternehmen, Behörden) schon jetzt zu verzeichnen und weiter zu erwarten.

Zwar hat das Bundesgesundheitsministerium (BMG) zu § 20a IfSG bereits eine FAQ-Liste veröffentlicht, die zudem kontinuierlich aktualisiert werden soll, dort werden allerdings zahlreiche Fragen der praktischen Umsetzung nicht oder nicht vollständig beantwortet.

Zeitnah nach Inkrafttreten des Gesetzes wurde durch Kommunen und kommunale Spitzenverbände sowie diverse Verbände daher die Forderung nach einer Konkretisierung des Gesetzes, mindestens aber nach einem bundeseinheitlichen Vollzug des § 20a IfSG an das BMG adressiert und auf die vielen offenen vollzugspraktischen Fragen sowie die personell angespannte Situation in den Gesundheitsämtern hingewiesen.

Bund-Länder-Austausch

Im Rahmen einer GMK haben die Gesundheitsministerinnen und Gesundheitsminister der Länder am 22.01.2022 einen insoweit einstimmigen Beschluss gefasst. Dieser zielt in seinem Kern darauf ab, dass das BMG in einer Arbeitsgruppe zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht gemeinsam mit den Ländern unverzüglich alle offenen Vollzugsfragen durch Vollzugshinweise einschließlich der notwendigen Abwägungskriterien abstimmt, die bei der Handhabung der Tatbestandsvoraussetzungen sowie der Ausübung der in der Norm angelegten Ermessensspielräume im Sinne eines bundeseinheitlichen Vollzugs dienen sollen. Beispielhaft seien genannt

- die Reichweite des Anwendungsbereichs des § 20a Abs. 1 IfSG,
- eine engere Definition des Personenkreises, der zwingend der Impfpflicht unterliegen soll,
- die Prüfung von Nachweisen und Ausnahmetatbeständen,
- die Anhörung der betroffenen Beschäftigten,
- die rechtssichere Einbindung der Arbeitgeber u.a.m.

Zwischenzeitig hat bereits eine Sitzung im Kontext des Bund-Länder-Austausches stattgefunden, in der ein umfassender Austausch über die in der Umsetzungspraxis erwartbaren Probleme stattgefunden hat. Forderungen nach Konkretisierungen des § 20a IfSG sowie nach bundeseinheitlichen Vollzugshinweisen gegenüber zeigte sich das BMG reserviert bis zurückhaltend. Allenfalls eine Aktualisierung der FAQ-Liste wurde zugesagt.

Ergriffene Maßnahmen in NRW

Um dem Informationsbedarf gerecht zu werden und die hierzu erforderlichen fachlichen Kompetenzen zu bündeln, ist im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) zunächst befristet bis zum 30. Juni 2022 eine Projektgruppe „Impfpflicht“ eingerichtet worden. Sie besteht aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Fachreferate im MAGS und beantwortet – basierend auf der gesetzlichen Regelung, der Gesetzesbegründung und der FAQ-Liste des BMG – zum einen Anfragen von Bürgerinnen und Bürgern, Verbänden, Unternehmen, Behörden usw. und prüft und bewertet zum anderen Fragestellungen grundsätzlicher Art.

Das MAGS hat mit den unterschiedlichen Beteiligten (beispielsweise Kommunale Spitzenverbände, Kreise und kreisfreie Städte, Bezirksregierungen, Unternehmen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertreter, Berufsverbände und andere Interessensvertretungen) Gespräche geführt, um sich einen Überblick über die Auswirkungen und ggf. sich abzeichnende Probleme und offene Fragen bei der Umsetzung zu verschaffen. In diesem Zusammenhang wurden zahlreiche Fragestellungen, die beim Vollzug der Vorschrift noch offen und ungeklärt sind, an das MAGS herangetragen. In diesen Gesprächen wurde sehr deutlich, dass bei den Fragen des Vollzugs die Erwartungshaltung und der Wunsch besteht, dass – wenn schon nicht das BMG dazu bereit ist – das MAGS die Rahmenbedingungen für einen landeseinheitlichen Vollzug des § 20a IfSG schafft. Insbesondere bei den durch die Gesundheitsämter zu treffenden Maßnahmen im Rahmen des § 20a Abs. 5 IfSG (Verfügung eines Tätigkeits- und Betretungsverbots) besteht Unsicherheit, da in der Norm durch die Verwendung des Wortes „kann“ zwar deutlich wird, dass hier ein Ermessensspielraum durch das Gesundheitsamt besteht, nicht jedoch hinreichend deutlich wird, welche Erwägungen bei der jeweiligen Ermessensausübung mit einbezogen werden sollen.

Da nach dem aktuellen Stand der Gespräche von der Bundesebene keine weitere Konkretisierung zu erwarten ist, bereitet das MAGS zur Beantwortung der in den beschriebenen Gesprächen und darüber hinaus artikulierten Fragen einen Runderlass vor, der Fragen zu den Verfahrensabläufen, zum Verwaltungsvollzug und der Ermessensausübung sowie auch zur Rolle und den Verantwortlichkeiten der Einrichtungsleitungen beantworten soll.